

Nr. 2140 /J

II-4186 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1988-05-18

## A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Lackner  
und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend Aufwendungen für den Zeitungsversand durch die Post

Zeitungen werden als eine Journalwerbung gratis an tausende von Haushalten versandt. Diese Aussendungen tragen wesentlich zum Verständnis der Infrastruktur von kleineren Regionen bei und sind in dieser Hinsicht für die politische Willensbildung der betroffenen Bevölkerung, aber auch für das Gemeinschaftsbewusstsein der Bevölkerung bedeutsam. Solche Zeitungen sind Ausdruck der Freiheit der Meinungsäußerung, der Pressefreiheit, aber auch des Meinungspluralismus.

Unter Berufung auf die Bestimmungen des § 20 Abs.3 der Anlage 1 des Postgesetzes i.d.F. BGBl.Nr. 48/1986 wird eine derartige Zeitung als Journalwerbung nicht als Zeitung im postalischen Sinne anerkannt und ihre Versandkosten daher nicht als Kilopreis verrechnet. Für ein Kilo werden 6 Schilling in Rechnung gestellt, nicht aber für die oben genannten Zeitungen. Für den Vertrieb von Zeitungen dieser Art sind bei 25.000 Stück mehrere hunderttausend Schilling als Aufwendungen zu entrichten. Das Postgesetz scheint so abgefaßt zu sein, daß es keine Ausnahme bei der Behandlung von Zeitungen dieser genannten Art zuläßt.

Wenn jedoch § 20 Abs.3 Ziff.4 PG unter die Lupe genommen wird, können gegen ihn Bedenken aufgrund des Gleichheitssatzes erhoben werden. Der Verfassungsgerichtshof hat gerade in seiner jüngsten Judikatur nicht nur darauf abgestellt, ob der Gesetzgeber seine Gestaltungsfreiheit exzessiv überschreitet, sondern auch ob eine Regelung sachlich gerechtfertigt ist (Korinek, Gedanken zur Bindung des Gesetzgebers an den Gleichheitsgrundsatz nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, in Melichar Festschrift 1983, Seite 53).

- 2 -

Die Bedenklichkeit der unterschiedlichen Vergebührung von Zeitungen, die für den Durchschnittsleser Zeitungen wie jede andere sind und er diese nicht nach postalischen Gesichtspunkten unterscheidet, erwächst daraus, daß auch Zeitungen dieser Art staatspolitische und kulturelle Aufgaben erfüllen. Die postalische Ungleichbehandlung von Zeitungen und Gratiszeitungen ist vor dem Gleichheitssatz jedenfalls bedenklich, weil im Sinne der Meinungsfreiheit Zeitungen gleich behandelt werden sollen.

Es stellt sich die Frage, ob es möglich ist, den Zeitungsversand für alle Zeitungen tariflich gleich zu gestalten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Wieviele Zeitungen werden von der Postverwaltung nicht im Wege des Postzeitungsversandes zugelassen?
2. Welche Vorteile erwachsen der Post dadurch, daß sie diesen Zeitungsversand nicht nach dem üblichen Kilopreis verrechnet?
3. Welche Beträge hat die Postverwaltung dem "Osttiroler Journal" im Jahre 1986, 1987 und bis heute aufgelastet?
4. Werden Sie Initiativen ergreifen, um den Versand von Druckschriften, die an den Empfänger gratis gelangen, gebührendmäßig zu erleichtern?